

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.01356 vom 24. September 2018

ZH Sozialversicherungsgericht, 2018-09-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2016.01356

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.01356 du 24 septembre 2018

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.01356 del 24 settembre 2018

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1966, ledig, Mutter einer am 29. Dezember 2002 geborenen Tochter, ist gelernte Floristin (Urk. 7/ 1 S. 1 und S.

E. 1.2

Im Rahmen eines

Ende

2010

von Amtes wegen initiierten Revisionsverfahrens (vgl. Urk. 7/5 0)

tätigte die IV-Stelle medizinische sowie erwerbliche Abklärungen

(inkl usive

Abklärung für Selbständigerwerbende vom 23. August

2011 [Urk. 7/126]) und

veranlasste ein e rheumatologische- psychiatrische Expertise . Das psychiatrische Gutachten von Dr. Z.____ wurde am 30. Mai 2013 (Urk. 7/84), das rheumatologische Gutachten von Dr. Y.____ am 13. Juni 2013 (Urk. 7/85) und die interdisziplinäre Zusammenfassung von Dr. Z.____ und Dr. Y.____ am 21. Juni 2013 (Urk. 7/86) erstattet.

In der Folge

veranlasste die IV-Stelle eine

weitere rheumatologische- psy chia trische Expertise. Das psychiatrische Gutachten erstattete Prof. Dr. med. B.____, Facharzt für Neurologie sowie Psychiatrie und Psychotherapie FMH, am 28. Januar 2016 (Urk. 7/140), Dr. Y.____ ihr rheumatologisches Gutachten am 20. Februar 2016 (Urk. 7/145 und U rk. 7/146) und eine bidisziplinäre Zusammen fassung wurde am 20. Februar 2016 erstatte t (Urk. 7/147 ; vgl. auch Ergänzungen vom 8. März 2016, Urk. 7/149-151 und vom 2. April 2016, Urk. 7/155/2).

Nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren (Urk. 7/162, Urk. 7/165, Urk. 7 /170 172, Urk. 7/173-177) verfügte die IV-Stelle am 3.

November

2016 rückwirkend per 1. Januar 2012 die Einstellung der Invalidenrente (Urk. 2) und am 24. November 2016 die Rückforderung der zu Unrecht ausgerichteten Renten zahlungen in der

Höhe von Fr. 70'651.-- (Urk. 7/180). 2. 2.1

Sowohl gegen die Verfügung vom 3. November 2016 (Urk. 2) als auch gegen die Verfügung vom 24. November 2016 (Urk. 11/2) erhob die Versicherte mit der selben Eingabe am

E. 5

. Dezember 2016 Beschwerde (Urk. 1, Urk. 11/1) mit den Anträgen (S. 2), es sei die Verfügung der IV-Stelle vom 3. November 2016

aufzuheben und ihr die bisherige Invalidenrente weiter auszurichten; eine Meldepflichtverletzung sei zu verneinen und die mitangefochtene Verfügung vom 24. November 2016 über die Rückforderung von Fr. 70'651.-- sei aufzuheben beziehungsweise ihre Nichtigkeit festzustellen. 2.2

Das Verfahren bezüglich der Verfügung vom 3. November 2016 (Urk. 2) wurde am hiesigen Gericht unter der Prozessnummer IV.2016.01356 angelegt. Die IV-Stelle beantragte in selbigem Verfahren mit Beschwerdeantwort vom 26. Januar

201

E. 5.1

Mit Blick auf die erwerblichen Auswirkungen eines an sich gleich gebliebenen oder verschlechterten Gesundheitsschadens bei ganzer Invalidenrente

mangelt es an einem Revisionsgrund, wenn die Sachverhaltsänderung lediglich in einer Reduktion oder Erhöhung des erwerblichen Pensums liegt und dieser Umstand für sich allein nicht anspruchserhebend ist (vgl. BGE 141 V 9 E. 2.3 und E.

E. 5.2

Vorliegend stellt sich die Beschwerdeführerin auf den Standpunkt, dass nicht auf die IK-Auszüge abgestellt werden könne, da diese nicht der Realität entsprechen. Es sei unrealistisch und nicht haltbar, von den viel zu hohen Einkommenszahlen auszugehen. Vielmehr sei davon auszugehen, dass die für die Beitragspflicht massgeblichen Einkommenszahlen nach wie vor von bescheidenem Ausmass seien und ein 30-prozentiges Invalideneinkommen keinesfalls überschreiten würden. Die aus dem Pferdezuchtbetrieb erzielten Einnahmen bestünden zum grösseren Teil aus Direktzahlungen. Die Ausgaben seien nahezu so hoch wie die Einnahmen

(vgl. Urk. 1 S. 8-11).

Die Beschwerdeführerin legte nicht dar, inwiefern allfällig erhaltene Direktzahlungen einen Anteil an den in den IK-Auszügen abgebildeten Einkommen ausmachen. Sie reichte lediglich eine von Hand geschriebene Auflistung der angeblich erhaltenen Direktzahlungen ein (vgl. Urk. 3/2). Damit ist nicht belegt, dass allfällige Direktzahlungen Niederschlag in den IK-Auszügen gefunden hätten.

Wenn die Zahlen der handgeschriebenen Notiz mit den IK-Auszügen verglichen werden, so übersteigen die Direktzahlungen die Einkommen gemäss IK-Auszügen in den Jahren 2013 bis 2015 bei Weitem (vgl. Urk. 3/2 und Urk. 10; beispielsweise 2013: IK-Auszug: Fr. 9'600.--; Direktzahlung: Fr. 46'287.35) und konnten folglich keine Berücksichtigung in den IK-Auszügen gefunden haben.

Damit ist der Gegenbeweis nicht erbracht, dass die IK-Auszüge nicht auch das tatsächlich generierte Einkommen der Beschwerdeführerin wiedergeben. Somit ist für das relevante Einkommen zur Berechnung des Invalideneinkommens auf die IK-Auszüge abzustellen.

E. 5.3

Nach dem die Beschwerdeführerin zeitweise steuerlich nach Ermessen eingeschätzt worden war, beruhen zumindest die Steuern der Jahre 2011-2013 laut eigenen Aussagen auf ihren Betriebsbuchhaltungen (vgl. Urk. 1 S. 12). Davon ausgehend wurde gemäss IK-Auszug vom 20. Juli 2018 für das Jahr 2011 ein Einkommen von Fr. 74'600.-- und für das Jahr 2012 ein Einkommen von Fr. 35'400.-- verabgabt (Urk. 10). Da das erzielte Einkommen starke und unverhältnismässig kurzfristig in Erscheinung getretene Schwankungen aufweist, ist dabei auf den Durchschnittswert abzustellen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_771/2017 vom 29. Mai 2018 E. 3.6.1). Damit resultiert ein durchschnittliches Einkommen über die Jahre 2011-2012 von Fr. 55'000.--.

Stellt man dieses tatsächlich erzielte Einkommen als Invalideneinkommen für die Jahre 2011-2012 einem auf das entsprechende Jahr aufindexierten

Valideneinkommen – ausgehend von einem Valideneinkommen 2009 von Fr. 63'301.20 (vgl.

E. 4 vorstehend) – gegenüber, resultiert nicht nur eine anspruchrelevante Veränderung des Invaliditätsgrads, sondern ein rentenausschliessender Invaliditätsgrad. Das Valideneinkommen entspricht unter Berücksichtigung der geschlechtspezifischen Nominallohnentwicklung (Basis 1939 [= 100]; Index 2009: 2552, Index 2011: 2604, Index 2012: 2630; vgl. Bundesamt für Statistik Tabelle T

39 Entwicklung der Nominallöhne, der Konsumentenpreise und der Reallohne, 1976-2016 [2/2]) einem Jahreseinkommen 2011 von Fr. 64'591.05 und 2012 von Fr. 65'235.95.

Daraus resultierte für die Jahre 2011-2012 jeweils ein errechneter

rentenausschliessender Invaliditätsgrad von höchstens 16% ($100 \cdot \frac{65'235.95}{65'000} : 100$; Fr.

65'235.95 x Fr. 55'000.) vgl. E. 2.2 und E. 2.3).

E. 5.4

Damit ist der Beschwerdegegnerin beizupflichten, dass spätestens ab dem 1. Januar 2012 von veränderten erwerblichen Verhältnissen der Beschwerdeführerin in anspruchrelevanter Höhe und damit von dem Vorliegen eines Revisionsgrundes auszugehen ist (vgl. E. 2.4).

Soweit die Gutachten im Jahr 2013 (Urk. 7/84, Urk. 7/85 und Urk. 7/86) wie auch im Jahr 2016

(Urk. 7/140, Urk. 7/145, Urk. 7/146 und Urk. 7/147, Urk. 7/151 und Urk. 7/155/2) einen seit der Rentenzusprache verschlechterten Gesundheitszustand dokumentierten, vermag das mit Blick auf das erwiesenermassen erzielte Einkommen der Beschwerdeführerin am Ergebnis nicht

zu ändern. Dass sie die von der Beschwerdeführerin tatsächlich erwirtschafteten Einkünfte ausser Acht liessen, spricht den Gutachten jeglichen Beweiswert ab.

Denn selbst wenn sich aus medizinisch-theoretischer Sicht der Gesundheitszustand verschlechtert haben sollte, was offen bleiben kann, ist belegt, dass die Beschwerdeführerin

faktisch in der Lage war, während mehreren Jahren massgebliche Einkommen zu erwirtschaften, die sie sich jedenfalls anrechnen lassen muss.

Dass eine Verbesserung ihre r

Erwerbsfähigkeit ausgewiesen ist, hat die Beschwerdeführerin über mehrere Jahre unter Beweis gestellt (vgl. E. 5.3 und Urk. 10). Es ist daher nicht zu beanstanden, wenn die Beschwerdegegnerin

davon ausging, die Beschwerdeführerin sei spätestens ab dem 1. Januar 2012 in der Lage gewesen, mindestens das durchschnittliche Erwerbseinkommen der Jahre 2011 - 2012 und somit bei weiterer Verwertung ihrer Restarbeitsfähigkeit ein rentenausschliessendes Einkommen auch 2013 und in Zukunft zu erzielen. Es sind keine Gründe ersichtlich, weshalb sie die selbständige Erwerbstätigkeit ab dem Jahr 2013 zunächst reduziert und ab dem Jahr 2014 gänzlich eingestellt hat (Urk. 10). Vielmehr ist von einem (freiwilligen) Verzicht auf die Realisierung des selbständigen Erwerbseinkommens auszugehen, da nicht anzunehmen ist, dass sie nicht auch in der Lage wäre, auf dem freien Arbeitsmarkt ein eben solches Einkommen zu erwirtschaften. Da sie im Rahmen ihrer Schadenminderungspflicht gehalten ist, die verbliebene Erwerbsfähigkeit bestmöglich zu verwerten, besteht keine Veranlassung, auf eine wesentliche Veränderung der Erwerbsverhältnisse für die Zeit ab 2013 und die Zukunft zu schliessen.

Es hat daher mit der Renteneinstellung sein Bewenden. 6.6.1

Die Beschwerdeführerin wehrt sich gegen die rückwirkende Aufhebung der Invalidenrente (Urk. 1; vgl. zu den Voraussetzungen E. 2.5 und E. 2.6). Indessen bestreitet sie nicht, dass sie

zumindest in den Jahren ab

2011 ein steuerlich relevantes Einkommen erzielte, welches sie in den Steuererklärungen 2011-2013

selbst deklarierte hatte (vgl. Urk. 1 S. 12), ohne dies der Beschwerdegegnerin zu melden, obwohl sie von dieser in der rentenzusprechenden Verfügung vom 2. Juni 2010 (Urk. 7/37 S. 2) ausdrücklich auf die Meldepflicht hingewiesen worden ist (vgl. E. 4). Während die Rechtsprechung bis anhin für eine rückwirkende Renten aufhebung oder -herabsetzung verlangt hatte, dass die Verletzung der Meldepflicht (Art. 77

IVV) für den unrechtmässigen Leistungsbezug kausal war (BGE 142 V 259 E. 3.2.1 S. 261; Urteil des Bundesgerichts 8C_387/2008 vom 30. Januar 2009 E. 2.2), ist diese Voraussetzung mit der Änderung von Art. 88 bis

Abs. 2 lit. b IVV am 1. Januar 2015 dahingefallen (AS 2014 3177 ff., 3180; vgl. dazu die Erläuterungen zur Verordnungsänderung, [www.news.admin.ch/NSB Subscriber/](http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/)

message / attachments /36545.pdf, besucht am 3. Februar 2017). Ob diese Bestimmung mit Blick auf die intertemporalrechtlichen Grundsätze anzuwenden ist, kann hier offenbleiben.

Für die Beschwerdegegnerin war ausschlaggebend, dass das unbestritten ermittelte, gemeldete,

spätestens ab 1. Januar 2012 erzielte steuerbare und rentenrelevante Einkommen nicht von vornherein irrelevant gewesen war. Nach Art. 31 Abs. 1 IVG wird die Rente revidiert,

wenn eine rentenberechtigte Person neu ein Erwerbseinkommen erzielen oder ein bestehendes Erwerbseinkommen erhöhen kann, sofern die Einkommensverbesserung jährlich mehr als Fr. 1'500.-- beträgt. Im vorliegenden Fall hat die Beschwerdeführer in gemäss IK-Auszug bereits im Jahr 2011 ein steuerbares Erwerbseinkommen von Fr. 74'600.--

pro Jahr verdient. Sie war in der Lage, eine entsprechende Erwerbstätigkeit auszuüben, und trotz durch wegs medizinisch attestierter Arbeitsunfähigkeit ein rentenausschliessendes Einkommen zu erzielen (vgl. E. 5). Mit der Beschwerdegegnerin ist der Beschwerdeführer in deshalb diesbezüglich spätestens ab 1. Januar 2012 eine ohne Zweifel zumindest leicht fahrlässige Meldepflichtverletzung vorzuwerfen. Der von ihr vorgebrachte Einwand, sie habe keine Kenntnis von einer Verbesserung ihres Erwerbseinkommens gehabt, ist angesichts der erzielten Einkommen (Urk. 10), welche

auf Angaben eigenhändiger Steuererklärungen beruhte, ohne Weiteres zu entkräften. Damit liegt eine Meldepflichtverletzung spätestens ab dem 1. Januar 2012 vor. 6.2

Am 24. November 2016 (Urk. 11/2) verfügte die Beschwerdegegnerin die Rückforderung von Fr. 70'651.-- für in der Zeit vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2014 aufgrund der Meldepflichtverletzung zu Unrecht bezogener Leistungen. Die Höhe der Rückforderung blieb zu Recht unbestritten (vgl. Urk. 1, Urk. 11/2).

Nachdem eine Meldepflichtverletzung zumindest ab dem 1. Januar 2012 nachgewiesen ist (vgl. E. 6.1 vorstehend), und die Rückforderung fristgerecht erfolgte (vgl. E. 2.6, Urk. 7/158, Urk. 7/173), ist festzustellen, dass die Rückforderung auch bezüglich der Höhe in der Verfügung vom 24. November 2016 (Urk. 11/2)

rechtfertigt ist. 6.3

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde folglich abzuweisen.

E. 7

.

Da es im vorliegenden Verfahren um die Bewilligung oder Verweigerung von Leistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis I VG) und ermessensweise auf Fr. 1'000.-- anzusetzen. Ausgangsgemäss

sind sie von der unterliegenden Beschwerdeführerin zu tragen. Das Gericht beschliesst

Der Prozess IV.2016.01357 in Sachen der Parteien wird mit dem vorliegenden Prozess IV.2016.01356 vereinigt und als dadurch erledigt abgeschrieben, und erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 1'000.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Jürg Maron - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Der Gerichtsschreiber GräubMüller

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.